*Muster-Motion*

Betreff: Kommunales Parkplatzreglement

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein kommunales Parkplatzreglement gemäss § 106 RBG Abs. 5 und den dafür erforderlichen Begleitbericht zuhanden des Kantons erstellen. Neben den in § 70 RBV Abs. 5-8 formulierten Mindestanforderungen hat das Reglement insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigten:

1. Minimale Anzahl Autoparkplätze
* Variante strikt: Von einer Mindestzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen ist generell abzusehen. Die Pflicht zur Erstellung von Verkehrs- und Mobilitätsgutachten bei Quartierplanungen ist entsprechend aufzuheben, wenn diese nicht durch den Anhang des RBV vorgesehen ist.
* Variante gemässigt: Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Motorfahrzeuge bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen definieren. Ein Anhang legt fest, wie dieser Wert ermittelt wird. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:
	+ Der Grundbedarf ist tiefer anzusetzen als der in der kantonalen RBV festgelegte Grundbedarf.
	+ In Abhängigkeit von der Erschliessungsqualität einer Zone sind Reduktionsfaktoren zum Grundbedarf zu definieren.

Das Reglement muss ausserdem die Möglichkeit von einer weiteren Reduktion der Parkplätze und von autofreiem Wohnen vorsehen, wenn ein entsprechendes Mobilitätskonzept vorgelegt wird.

1. Maximale Anzahl Autoparkplätze

Das Reglement muss vorsehen, dass die Erstellung, der Umbau und die Zweckänderung von Bauten und Anlagen, für die ein Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge besteht, nur bewilligt werden dürfen, wenn eine bestimmte Anzahl Abstellplätze nicht überschritten wird. Ein Anhang definiert, wie die maximal zulässige Anzahl Parkplätze in einer bestimmten Zone ermittelt wird. Dabei wird insbesondere die Erschliessungsqualität einer Zone berücksichtigt.

1. Unterirdische Parkierung

In Bauzonen, die besonderen Schutz bedürfen, sind Vorschriften zur unterirdischen Erstellung von Parkierungsanlagen zu erlassen.

1. Anforderungen Fahrradabstellplätze

Das Reglement muss eine Mindestzahl an Abstellplätzen für Fahrräder bei der Erstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Bauten und Anlagen vorsehen. Die Mindestanforderungen für die Veloabstellplätze orientieren sich an gängigen Normen (vgl. etwa VVS-Norm 40 066 und ASTRA Handbuch «Veloparkierung»).

In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz ist festgehalten, dass regelmässige Parkierbedürfnisse auf den Privatparzellen zu lösen sind. Entsprechend sind begleitend zur Einführung des Parkplatzreglements flankierende Massnahmen zu treffen, um eine Verlagerung vom privaten Raum auf öffentliche Parkplätze zu verhindern. Insbesondere zu überprüfen ist die Bewirtschaftung öffentlicher Parkplätze.